

## Beitrags –und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)

vom 05.08.2014

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Stadt Dachau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, die aber tatsächlich angeschlossen sind, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes (§ 2). Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, so entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. Auf Art. 5 Abs. 2a des bayerischen Kommunalabgabengesetzes wird verwiesen.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, so entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten der wirksamen Satzung.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5  
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.700 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6  
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt netto:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,55 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,94 €

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und  
vorübergehende Anschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist pauschal wie folgt zu erstatten:

1. Pauschale für den Hausanschluss:	1.550,00 € netto
2. Pauschale für die Stilllegung des Hausanschlusses:	950,00 € netto
3. Pauschale je Meter Rohrlänge für die Gesamtlänge:	60,00 € netto

(2) Beim Erstanschluss eines Grundstücks ist abweichend von Abs. 1 Nr. 3 nur die Rohrlänge im privaten Grund zu erstatten.

(3) Der Aufwand für die Erstellung eines vorübergehenden Anschlusses (Bauwasser) ist wie folgt pauschal zu erstatten:

1. Umbau eines bestehenden Hausanschlusses zu einem vorübergehenden Anschluss	350,00 € netto
2. Setzen einer Zapfstelle mit mehreren Abnahmehähnen	350,00 € netto
3. Setzen eines Standrohres auf einen Hydranten oder setzen eines Bauwasserzählers in einer bestehenden Installation	100,00 € netto

Mit dem Aufwandsersatz mit abgegolten ist eine Wassermenge von bis zu 20 m<sup>3</sup>. Sind zur Erstellung des provisorischen Anschlusses Erdarbeiten erforderlich, sind diese pauschal mit 60,00 € netto je Meter zu vergüten.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Erstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 9  
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) oder nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt netto bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>):

<b><u>Dauerdurchfluss in m<sup>3</sup>/h</u></b>	<b><u>€/Jahr</u></b>
Q <sub>3</sub> 4,0	44,20
Q <sub>3</sub> 10,0	79,70
Q <sub>3</sub> 16,0	122,40
Q <sub>3</sub> 25,0	236,60
Verbundzähler DN 50	484,60
Verbundzähler DN 80	701,00
Verbundzähler DN 100	894,30
Verbundzähler DN 150	1.349,50

Die Grundgebühr beträgt netto bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>):

<b><u>Nenndurchfluss in m<sup>3</sup>/h</u></b>	<b><u>€/Jahr</u></b>
Q <sub>n</sub> 2,5	44,20
Q <sub>n</sub> 6,0	79,70
Q <sub>n</sub> 10,0	122,40
Q <sub>n</sub> 15,0	236,60
Q <sub>n</sub> 50,0 Verbund	484,60
Q <sub>n</sub> 80,0 Verbund	701,00
Q <sub>n</sub> 100,0 Verbund	894,30
Q <sub>n</sub> 150,0 Verbund	1.349,50

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr das Dreifache.

## §11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 2,16 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Tages, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## §13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## §14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum Letzten eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Die Stadt kann den Verbrauch auch zweimonatlich abrechnen. Vorauszahlungen werden in diesen Fällen nicht erhoben.

§15  
Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§16  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17  
Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 20.07.2006 zuletzt geändert am 14./15.02.2009 sowie von früheren Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§18  
Inkrafttreten\*

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.